

Landgericht Berlin II

Az.: 84 O 181/24



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Keen Law Rechtsanwalts GmbH**, Märkisches Ufer 38 - 40, 10179 Berlin, [REDACTED]
[REDACTED]

hat das Landgericht Berlin II - Zivilkammer 84 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Lickleder als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24.07.2025 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger schloss am 16. Oktober 2024 einen Leasingvertrag über ein Neufahrzeug Skoda Yeti 2,0 TDI 4x4. Er hatte bei Vertragsbeginn eine Sonderzahlung von 7.200,- € und dann monatliche Leasingraten von 259,42 € über eine Laufzeit von 36 Monaten zu entrichten. Ihm wurde die Möglichkeit eingeräumt, das Fahrzeug nach Ende der Laufzeit gegen eine Schlusszahlung von 9.250,- € zu erwerben. Die Laufzeit wurde nach ihrem Ende zunächst bis September 2019 verlängert. Danach erwarb der Kläger das Fahrzeug vom Leasinggeber im November 2019 zum Preis von 4.217,26 €.

In dem Fahrzeug war ein von der [REDACTED] hergestellter Dieselmotor vom Typ EA189 verbaut. Die Motorsteuerung konnte erkennen, ob sich das Fahrzeug zur Messung von Stickoxidemissionen auf einem Prüfstand befand, und schaltete nur in diesem Fall die Abgasaufbereitung zur Reduzierung des Schadstoffausstoßes ein.

Der Kläger nahm die [REDACTED] in einem Rechtsstreit vor dem Landgericht Kempten (Allgäu) auf Schadensersatz in Anspruch. Der Beklagte wurde im Auftrag des Klägers als dessen Prozessbevollmächtigter tätig. Das Landgericht wies die Klage auf Erstattung der Sonderzahlung und von 36 Leasingraten zu 259,42 € (insgesamt 16.539,12 €) mit Urteil vom 8. Juli 2020 ([REDACTED]) als unbegründet ab, weil der Kläger nicht im Gegenzug das Fahrzeug herausgeben wolle. Das Oberlandesgericht München wies die Berufung des Klägers gemäß § 522 Abs. 2 ZPO durch einstimmigen Beschluss vom 14. Juni 2021 ([REDACTED]) mit der Begründung ab, dass kein Anspruch auf isolierte Rückabwicklung des Leasingvertrages bis zum Ablauf der ursprünglich vereinbarten Vertragslaufzeit bestehe. Am 18. November 2021 veräußerte der Kläger das Fahrzeug zum Preis von 2.900,- € weiter.

Mit Schreiben vom 4. Januar 2023 forderte der Kläger den Beklagten erfolglos auf, wegen Verletzung seiner Pflichten aus dem Anwaltsvertrag Schadensersatz von 9.989,02 € zu leisten.

Mit der am 30. Mai 2023 beim Landgericht Kempten eingereichten Klage hat der Kläger zunächst diesen Anspruch weiterverfolgt. Mit Schriftsatz vom 27. September 2023 hat er die Klage auf Ersatz weiterer 7.013,32 € erweitert. Er rügt, der Beklagte habe gegen seine Pflichten im Vorprozess verstoßen, weil er den Klageantrag und die Klagebegründung weder nach Abweisung der Klage durch das Landgericht noch auf den Hinweis des Oberlandesgerichts sachgerecht umgestellt habe.

Der Kläger behauptet, bei pflichtgemäßer Prozessführung des Beklagten hätte er im Vorprozess die Verurteilung der [REDACTED] zu Schadensersatz von 9.989,06 € erreicht und die Be-

lastung mit den Prozesskosten von insgesamt 7.013,32 € vermieden. Der Verkehrswert des Fahrzeugs habe sich bei seinem Ankauf im Juni 2021 auf 3.500,- € belaufen.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an ihn

1. 9.989,06 € nebst Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit 6. März 2023 zu zahlen,
2. vorgerichtliche Kosten in Höhe von 1.493,15 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen,
3. weitere 7.013,32 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Für den weiteren Vortrag der Parteien wird auf ihre Schriftsätze samt Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

I. Die Klage ist unbegründet.

1. Die mit den Klageanträgen zu 1) und 3) verfolgten Ansprüche bestehen nicht. Der Kläger kann von dem Beklagten keinen Schadensersatz nach §§ 280 Abs. 1, 675 Abs. 1 BGB wegen Verletzung seiner Pflichten aus dem anwaltlichen Geschäftsbesorgungsvertrag verlangen. Andere Anspruchsgrundlagen kommen nicht in Betracht.

Es kann im Ergebnis dahinstehen, ob der Beklagte eine Pflicht aus dem Anwaltsmandat verletzt hat. Ein Ersatzanspruch besteht schon deshalb nicht, weil nicht feststeht, dass dem Kläger aus einer etwaigen Pflichtverletzung des Beklagten ein Schaden entstanden ist. Das wäre nur dann der Fall, wenn der Kläger bei pflichtgemäßem Handeln des Beklagten besser stünde, als er nach dem tatsächlichen Geschehensablauf steht. Darüber hat das Gericht nach § 287 Abs. 1 Satz 1 ZPO zu entscheiden. Ist streitig, ob und in welcher Höhe aus einer anwaltlichen Pflichtverletzung ein Schaden entstanden ist, so hat das Gericht gemäß dieser Vorschrift Art und Umfang der Beweisaufnahme nach seinem Ermessen zu bestimmen und die Entstehung und die Höhe des Schadens unter Würdigung aller bekannten Umstände nach seiner freien Überzeugung fest-

zustellen. Kommt es auf die Entscheidung eines Gerichts bei pflichtgemäßem Handeln des Rechtsanwalts an, ist allein maßgeblich, wie rechtlich richtig zu entscheiden gewesen wäre.

Nach diesen Grundsätzen ist hier kein Schaden des Klägers zu erkennen. Die Gerichte im Vorprozess hätten die Klage gegen die [REDACTED] auch dann abweisen müssen, wenn der Beklagte den Klageantrag dahin umgestellt hätte, dass die Erstattung der Sonderzahlung, der Leasingraten und der für den Ankauf des Fahrzeugs geleisteten Zahlung unter Abzug einer Nutzungsentschädigung und des Restwertes im Zeitpunkt des Ankaufs verlangt werde.

a) Die [REDACTED] brauchte dem Kläger die anfängliche Sonderzahlung und die Leasingraten nicht zu ersetzen, ohne dass es darauf ankommt, ob sie dem Kläger gemäß § 826 BGB oder aus anderen Vorschriften dem Grunde nach zum Schadensersatz verpflichtet war. Die Nachteile, die dem Kläger durch die Zahlungen aufgrund des Leasingvertrages entstanden waren, waren durch die vertragsgemäß erlangten Gebrauchsvorteile bereits vollständig ausgeglichen. Kann der Leasingnehmer das Fahrzeug über die gesamte Leasingzeit ohne wesentliche Einschränkung nutzen, verwirklicht er damit in vollem Umfang den Vorteil, auf den sich der Abschluss des Leasingvertrages richtet (vgl. BGH, Urteil vom 16. September 2021 - VII ZR 192/20 -, NJW 2022, 321 [324]; BGH, Urteil vom 21. April 2022 – VII ZR 285/21 -, NJW-RR 2022, 1678 [1678]). Der Leasingnehmer erkaufte mit der Sonderzahlung und den Leasingraten nicht wie ein Käufer die Nutzung und Verwertbarkeit des Fahrzeugs bis zur Gebrauchsuntauglichkeit, sondern nur die Nutzbarkeit bis zum Ende der Vertragslaufzeit.

Anders verhält es sich allenfalls im Fall des Finanzierungsleasings, bei dem von vornherein fest vereinbart ist, dass der Leasingnehmer den Leasinggegenstand nach Ablauf der Leasingzeit übernimmt; denn dann richtet sich die Investitionsentscheidung der Sache nach nicht auf eine Gebrauchsüberlassung, sondern auf einen Kauf (vgl. OLG Köln, Urteil vom 17. Dezember 2020 - 15 U 84/20 -; Koch, NJW 2022, 325 [325]). Um diese Gestaltung annehmen zu können, bedürfte es aber eindeutiger Anhaltspunkte im Vertrag. Dafür genügt es nicht, wenn der Leasingnehmer nur eine Kaufoption bei Vertragsende erhält, von deren Ausübung er noch Abstand nehmen kann (vgl. BGH, Urteil vom 16. September 2021 - VII ZR 192/20 -, NJW 2022, 321 [323]; BGH, Urteil vom 21. April 2022 – VII ZR 783/21 -, NJW-RR 2022, 1104 [1105]; BGH, Urteil vom 24. Oktober 2023 - VI ZR 131/20 -, ZIP 2024, 1012 = BeckRS 2023, 35173 Rdn. 44). Zu diesem Punkt hat der Kläger nicht ausreichend vorgetragen. Insbesondere hat er seine nicht weiter substantiierte Äußerung gegenüber dem Terminsvertreter im Vorprozess (Anlage B 2), der Ankauf des Fahrzeugs bei Leasingende sei mit der finanzierenden Sparkasse von Anfang an fest vereinbart gewesen, hier weder näher ausgeführt noch durch Vorlage des Vertrages untermauert.

b) Ein Anspruch auf Ersatz des Differenzschadens nach §§ 823 Abs. 2 BGB, 6 Abs. 1, 27 Abs. 1 EG-FGV wäre ebenfalls nicht gegeben gewesen. Es kann dahinstehen, ob der Beklagte im Vorprozess überhaupt gehalten gewesen wäre, die Gerichte auf diese Anspruchsgrundlage hinzuweisen, die in ihren Einzelheiten erst längere Zeit nach Abschluss des Vorprozesses auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 21. März 2023 (C-100/21) hin entwickelt worden ist. Selbst wenn der Schutzbereich der Abgasnormen neben Käufern auch Leasingnehmer einbeziehen sollte, wäre der Anspruch jedenfalls durch die in der Leasingzeit erlangten Gebrauchsvorteile aufgezehrt gewesen (vgl. BGH, Urteil vom 24. Oktober 2023 - VI ZR 131/20 -, ZIP 2024, 1012 = BeckRS 2023, 35173 Rdn. 51).

c) Der Kläger hätte von der [REDACTED] auch nicht den Ersatz der Wertdifferenz zwischen dem im November 2019 gezahlten Ankaufspreis des Fahrzeugs von 4.217,26 € und dem Verkehrswert verlangen können, der sich nach seiner Behauptung jedenfalls im Juni 2021 auf nur noch 3.500,- € belief. Selbst wenn die [REDACTED] dem Kläger grundsätzlich zum Schadensersatz verpflichtet gewesen sein sollte, hätte sich der Ersatzanspruch jedenfalls nicht auf diesen Schadensposten erstreckt. Der Kläger hatte mit dem Ankauf des Fahrzeugs eine eigenverantwortliche Entscheidung getroffen, die der [REDACTED] nur dann zurechenbar gewesen wäre, wenn ihr schädigendes Handeln diese wirtschaftlich nachteilige Entscheidung herausgefordert oder zumindest das Risiko wesentlich erhöht hätte (vgl. Grüneberg/Grüneberg, BGB, 84. Aufl., Vorb v. § 249 Rdn. 41). Das war hier aber nicht der Fall. Der Kläger kaufte das Fahrzeug zu einem Zeitpunkt an, in dem unter anderem durch die eigene Öffentlichkeitsarbeit der Volkswagen AG längst bekannt war, dass es mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung versehen war und die Gefahr einer Betriebsuntersagung zumindest im Raum stand. Angesichts dessen verfügte der Kläger über sämtliche Informationen, die ihn veranlassen konnten, vom Kauf des Fahrzeugs Abstand zu nehmen; ein Fortwirken der haftungsbegründenden Täuschung über den Abgasausstoß des Fahrzeugs war ausgeschlossen.

d) Da die Klage und die Berufung im Vorprozess ebenso wie im tatsächlichen Verlauf erfolglos gewesen wäre, wären auch die Prozesskosten in gleicher Höhe angefallen. Der Beklagte war auch nicht verpflichtet, dem Kläger von der Klageerhebung oder der Berufung abzuraten, um zumindest den Anfall dieser Kosten zu vermeiden. Das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 16. September 2021, in dem erstmals die vollständige Kompensation von Leasingzahlungen durch die in der Laufzeit erlangten Gebrauchsvorteile ausgesprochen wurde, wurde erst nach dem rechtskräftigen Abschluss des Vorprozesses durch den Beschluss des Oberlandesgerichts München vom 14. Juni 2021 erlassen und veröffentlicht. Bis dahin durfte der Beklagte diese Frage noch als ungeklärt ansehen.

2. Der mit dem Klageantrag zu 2) geltend gemachte Anspruch auf Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten besteht nicht, weil schon der mit der Anwaltstätigkeit verfolgte Hauptanspruch nicht besteht.

II. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91 Abs. 1 Satz 1, 281 Abs. 3 Satz 2 ZPO. Der Anspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit gründet sich auf § 709 Satz 1 und 2 ZPO.

Lickleder
Vorsitzender Richter am Landgericht

Keen Law Rechtsanwälte

Landgericht Berlin II
84 O 181/24

Verkündet am 24.07.2025

Pruhs, JBesch
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 21.08.2025

Pruhs, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Keen Law Rechtsanwältin